

Synopse

Fassung für die Vernehmlassung

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 661.11 | **901.6**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
	Innovationsförderungsgesetz (IFG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 901.6 Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3 Förderinstrumente</p> <p>¹ Die Förderung erfolgt durch</p> <p>a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,</p> <p>b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,</p> <p>c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.</p> <p>² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.</p>	<p>a1 wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen,</p> <p>² Die Instrumente gemäss Absatz 1 <u>Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und</u> können kombiniert werden.</p>

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
<p>³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.</p> <p>⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Auf die Anschubfinanzierung<u>Förderung</u> besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>⁵ Für den Erfolg von Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 können den Berner Hochschulen und Universitätsspitalern gemäss Artikel 35 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni.2013 (SpVG)¹⁾ zweckgebundene Förderbeiträge gewährt werden, sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil derer kantonaler Leistungsaufträge sind.</p>
<p>2 Finanzhilfen an Vorhaben</p>	<p>2 Finanzhilfen an Vorhaben <u>und Aktivitäten von Institutionen</u></p>
<p>Art. 6 Form und Verhältnis zu andern Leistungen</p> <p>¹ Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.</p> <p>² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet.</p> <p>³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p>
	<p>2.1 Befristete Finanzhilfen</p>
<p>Art. 9 Befristung</p> <p>¹ Finanzhilfen werden für höchstens acht Jahre gewährt.</p> <p>² Die Verlängerung um höchstens vier Jahre ist in besonderen Fällen möglich, sofern unerwartete äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.</p>	
	<p>2.2 Wiederkehrende Finanzhilfen</p>

¹⁾ BSG 812.11

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
	<p>Art. 9a Kriterien</p> <p>¹ Gefördert werden können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen, die</p> <ul style="list-style-type: none">a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,c einen wirksamen Technologie- und Wissenstransfer betreiben,d mindestens nationale Bedeutung haben,e einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen. <p>² Es können nur Vorhaben und Aktivitäten von nachweislich erfolgreichen Institutionen gefördert werden.</p> <p>³ Nicht gefördert werden Vorhaben und Aktivitäten, die Teil eines kantonalen Leistungsauftrags mit einer Institution der tertiären Bildung sind.</p>
	<p>Art. 9b Umfang</p> <p>¹ Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Er kann in besonderen Fällen bis zu 50 Prozent betragen, wenn die übrigen 50 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.</p>
	<p>2a Verfahren</p>
<p>Art. 10 Verfahren</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
<p>² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.</p>	
<p>Art. 13 Anteil</p> <p>¹ Der Kanton verfügt an einer einzelnen Immobiliengesellschaft kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von höchstens 25 Prozent.</p> <p>² Die Beteiligung kann in besonderen Fällen auf bis zu 49 Prozent erhöht werden, wenn dies zum Erhalt der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <p>³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen der Absätze 1 und 2.</p>	
	4a Rahmenkredit
	<p>Art. 13a Beschluss</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung sämtlicher wiederkehrender Förderungsvorhaben nach diesem Gesetz.</p> <p>² Der Beschluss ist zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation abzustimmen.</p>
	<p>Art. 13b Verwendung</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.</p>
	II.
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.03.2024) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 259 2 Steuerpflicht und Ausnahmen</p>	

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
<p>¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.</p> <p>² Besteht eine Nutzniessung, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.</p> <p>³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig.</p> <p>⁴ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,</p> <p>a wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,</p> <p>b auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände, der Bürgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.</p> <p>c ...</p> <p>⁵ Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar.</p>	<p>b auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände, der Bürgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.</p> <p>d auf Liegenschaften, deren Eigentümerin oder Eigentümer gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und a1 des Innovationsförderungsgesetzes vom 27. Januar 2016 (IFG)¹⁾ gefördert wird und die für den geförderten Zweck genutzt werden.</p>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.

¹⁾ BSG 901.6

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Bern, [TT. Monat JJJJ] Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin / Der Präsident: Die Staatsschreiberin: / Der Staatsschreiber: